

Preisblatt für die Netznutzung Strom

gültig ab: 01.01.2026

Die Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten zum Beispiel die Nutzung von Leitungen, Transformatoren, vorgelagerter Netzebenen, die Erbringung von Systemdienstleistungen (zum Beispiel Frequenz- und Spannungshaltung) sowie die Deckung von Verlusten. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb dienen der Ermittlung der entnommenen Leistung und Arbeit.

1. Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

1.1. Arbeits- und Leistungsentgelt

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer ¹ unter 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ¹ ab 2.500 h/a	
	Leistungspreis netto €/kW p.a.	Arbeitspreis netto ct/kWh	Leistungspreis netto €/kW p.a.	Arbeitspreis netto ct/kWh
Mittelspannung	25,31	6,60	165,19	1,00
Umspannung Mittel-/Niederspannung	31,39	8,12	202,74	1,27
Niederspannung	43,92	8,49	183,12	2,92

¹ Jahresbenutzungsdauer = Jahresarbeit der Entnahmestelle ÷ maximale Jahresleistung

Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt mit einer Erhöhung von 2,5 % der Arbeits- und Leistungswerte für Transformatorenverluste, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Ermittlungen der Transformatorenverluste vorliegen.

1.2. Monatsleistungspreissystem für Kunden mit Leistungsmessung

Spannungsebene	Leistungspreis netto €/kW p.m.	Arbeitspreis netto ct/kWh
Mittelspannung	27,53	1,00
Umspannung Mittel-/Niederspannung	33,79	1,27
Niederspannung	30,52	2,92

Gemäß § 19 Absatz 1 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) haben Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme entgegensteht, die Möglichkeit die Netznutzung auf der Grundlage eines Monatsleistungspreissystems abzurechnen. Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber vor Beginn des Abrechnungszeitraums verbindlich mit, dass er eine Abrechnung nach dem Monatsleistungspreissystem wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreissystem und Jahresleistungspreissystem während oder am Ende des Abrechnungszeitraums aus.

2. Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

2.1. Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Spannungsebene	Grundpreis netto €/a	Grundpreis brutto €/a	Arbeitspreis netto ct/kWh	Arbeitspreis brutto ct/kWh
Niederspannung	60,00	71,40	9,53	11,34

h/a = Stunden pro Jahr | €/kW p.a. = Euro pro Kilowatt pro Jahr | ct/kWh = Cent pro Kilowattstunde | kW = Kilowatt | €/a = Euro pro Jahr |
 cos_phi = Cosinus phi | SLP = Standard-Lastprofil | RLM = Registrierende Leistungsmessung | AP = Arbeitspreis | MsbG = Messstellenbetriebsgesetz |
 kWh/a = Kilowattstunde pro Jahr | kV = Kilovolt | p.m. = pro Monat

2.2. Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung mit unterbrechbaren Versorgungseinrichtungen² – Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2023

Spannungsebene	Grundpreis netto €/a	Grundpreis brutto €/a	Arbeitspreis netto ct/kWh	Arbeitspreis brutto ct/kWh
Niederspannung <i>(Speicherheizung, Wärmepumpe, Elektromobilität)</i>	0,00	0,00	3,34	3,97

² Die unterbrechbaren Entnahmestellen ohne Leistungsmessung werden auf Basis von TLP (Temperaturabhängige Lastprofile) beliefert, eine Begrenzung auf die bekannten 100.000 kWh für Standard-Lastprofil-Kunden (SLP-Kunden) kann bei diesen Kundengruppen überschritten werden. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt ausschließlich im Niederspannungsnetz und durch das sogenannte Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH. Für steuerbare Einrichtungen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2023 wurde die bereits gewährte prozentuale Reduzierung (65 %) des Arbeitspreises, die in 2023 galt, übernommen.

Die Netzentgelte für Kunden mit und ohne Leistungsmessung verstehen sich zuzüglich den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Konzessionsabgaben und aktuellen Netzabgaben. Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Für den Eigenverbrauch der Gemeinde wird der Kommunalrabatt gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 KAV auf das Nettoentgelt in Höhe von 10 % für den Arbeitspreis sowie Grundpreis/Leistungspreis gewährt.

Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Grenzwerte für Blindarbeit gemäß den vertraglichen Regelungen eingehalten werden (cos_phi induktiv unter 0,9).

Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Absatz 2 S. 1, 2 Absatz 3 und Absatz 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der BNetzA veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

2.2.1. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach Modul 1 für SLP und RLM in Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

1. Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher.
2. Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung.
3. Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.
4. Steuerbare Verbrauchseinrichtung benötigt keinen separaten Zähler.

Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen haben die Wahl-Möglichkeit zwischen Modul 1 und Modul 2. Bei Nicht-Wahl wird automatisch das Modul 1 verwendet.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Modul 1:

Pauschale Netzentgeltreduzierung ³	Preis netto €/a	Preis brutto €/a
Kosten intelligentes Messsystem gemäß MsbG	42,02	50,00
Kosten für die Steuerbox gemäß MsbG	25,21	30,00
3.750 kWh · AP ³ · 0,2 (Stabilitätsprämie)	71,48	85,06
Maximale Reduzierung	138,71	165,06

³ Arbeitspreis für Kunden ohne Leistungsmessung

2.2.2. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach Modul 2 nur für SLP in Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

1. Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher.
2. Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung.
3. Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.
4. Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung von 60 %.

Prozentuale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Modul 2:

Pauschale Netzentgeltreduzierung ⁴	Grundpreis netto €/a	Grundpreis brutto €/a	Arbeitspreis netto ct/kWh	Arbeitspreis brutto ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung	–	–	3,81	4,53

⁴ Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung sowie Kosten für gesetzliche Umlagen, Konzessionsabgaben sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die steuerbare Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

2.2.3. Zeitvariable Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach Modul 3 in Kombination mit Modul 1 nur für SLP in Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024

Erstmalige Abrechnung ab 01.04.2025. Gilt nur für das erste und vierte Quartal sowie in Ergänzung zu Modul 1. In den Zeitspannen ist mindestens einmal innerhalb von 24 Stunden Gebrauch von den drei Tarifstufen zu machen.

Tarifstufen	Gültig in der Zeitspanne in Q1 und Q4	Arbeitspreis netto ct/kWh	Arbeitspreis brutto ct/kWh
Standardtarif – AP SLP (mindestens 15 Minuten pro Tag)	Zeiten außerhalb des HT- und NT-Tarifes	9,53	11,34
Hochlasttarif – AP HT (mindestens 2 Stunden pro Tag)	09:45–12:30 Uhr, 17:15–19:00 Uhr	14,77	17,58
Niederlasttarif – AP NT (mindestens 15 Minuten pro Tag)	00:00–05:45 Uhr, 22:15–00:00 Uhr	3,72	4,43

3. Preistabelle für Messstellenbetrieb und Messung inklusive Messstellen für Einspeiseanlagen⁵

3.1. Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Gerät	Preis netto €/a	Preis brutto €/a
Eintarifzähler	8,96	10,66
Zweitarif-, Mehrtarifzähler	18,88	22,47
Elektronische Zähler	28,43	33,83
Maximumzähler	37,50	44,63

3.2. Zählpunkte mit Leistungsmessung

Gerät	Preis netto €/a
Mittelspannungszähler ⁶ (einschließlich HS/MS)	508,95
Niederspannungszähler ⁶ (einschließlich MS/NS)	403,07

⁵ Die notwendigen Kosten des Messstellenbetriebs zur Erfassung der erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommengen trägt der Anlagenbetreiber, gemäß § 16 EEG, § 14 KWKG. Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

⁶ Inklusiv Kommunikationseinrichtung (80 €).

3.3. Zusatzgeräte und -leistungen

Gerät/Leistung	Preis netto €/a
Wandlersatz Mittelspannung	160,00
Wandlersatz Niederspannung	30,00
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	15,00

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (jährliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung mit der Datenweitergabe an berechnete Dritte. Weitere Ab- und Auslesungen werden erneut abgerechnet (zum Beispiel auf Kundenwunsch), ausgenommen jene Messungen aufgrund von Lieferantenwechseln (zum Beispiel durch Ein- bzw. Auszug).

4. Gesetzliche Umlagen

4.1. Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Letztverbrauchergruppen	Preis ct/kWh
Nicht-privilegierte Letztverbräucher	in der jeweils veröffentlichten Höhe ⁷

4.2. Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024: § 19 StromNEV-Umlage)

Letztverbrauchergruppen	Preis ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 1.000.000 kWh/a)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ⁷
Letztverbrauchergruppe B (über 1.000.000 kWh/a)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ⁷
Letztverbrauchergruppe C (über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	in der jeweils veröffentlichten Höhe ⁷

4.3. Umlage gemäß § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Letztverbrauchergruppen	Preis ct/kWh
Nicht-privilegierte Letztverbräucher	in der jeweils veröffentlichten Höhe ⁷

⁷ Die Werte zu dieser gesetzlichen Umlage erhalten Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.

5. Konzessionsabgaben

Postleitzahl	Ort	Maximale Einwohneranzahl	Tarifkunden netto ct/kWh	Schwachlastregelung ct/kWh, netto	Sondervertragskunden ct/kWh, netto
24837	Schleswig	100.000	1,59	0,61	0,11

Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Die Schleswiger Stadtwerke GmbH sind Netzbetreiber in der oben genannten Stadt. Es werden Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 KAV berechnet.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Verträgen. Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn – jeweils für eine Abnahmestelle – die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh/a.